

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. August 1953

55/A.B.
zu 51/J.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. Dr. Pfeifer und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 17. Juni 1953 an den Bundeskanzler und an den Bundesminister für Inneres eine Anfrage, betreffend die Ausstellung von Reisepässen an Belastete, gerichtet. In gemeinsamer Beantwortung dieser Anfrage teilen Bundeskanzler Ing. Raab und Bundesminister Helmer folgendes mit:

Mit Beschluß des Exekutivkomitees der Alliierten Kommission für Österreich vom 21. März 1947 wurde die Bundesregierung ermächtigt, österreichische Reisepässe, deren Ausstellung bis dahin in jedem Einzelfalle einer alliierten Genehmigung bedurfte, an politisch verlässliche österreichische Staatsbürger im eigenen Wirkungsbereich auszustellen. Dieser Beschluß enthielt das ausdrückliche Verbot, an Personen, die der Registrierungspflicht nach § 4 Abs. 1 des Verbotsgesetzes 1947 unterliegen, Reisepässe auszustellen, und bestimmte, daß Paß- und Sichtvermerksanträge dieser Personen auch weiterhin dem viergliedrigen Direktorium für innere Angelegenheiten zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen seien. Diese Anordnung wurde mit dem Schreiben des Exekutivkomitees an den Bundeskanzler vom 9. April 1947 nochmals wiederholt.

Nach dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen wurde seitens der Besatzungsbehörden zugestimmt, daß Minderbelastete auch hinsichtlich ^{der} Paßausstellung den unbelasteten Österreichern gleichgestellt wurden und daher ohne alliierte Genehmigung Reisepässen erhalten konnten.

Hinsichtlich der Belasteten ist jedoch bisher keine Änderung der durch den oben erwähnten alliierten Beschluß vom 21. März 1947 geschaffenen Rechtslage eingetreten, sodaß die Ausstellung von Reisepässen an Angehörige dieser Personengruppe auch heute noch einer vorherigen Genehmigung durch den dem Internen Direktorium nachgeordneten Alliierten Grenzkontroll-Arbeitsausschuß bedarf.

Was die Frage der Zuständigkeit der innerösterreichischen

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. August 1953

Behörden zur Ausstellung von Reisepässen anbelangt, mußte im Jahre 1946 über alliierte Anordnung in das Paßgesetz die Bestimmung aufgenommen werden, daß im Inland lediglich das Bundesministerium für Inneres zur Ausstellung von Reisepässen zuständig sei. Durch die 3. Paßgesetznovelle vom 10. Dezember 1947, BGBl. Nr. 19/48, wurde das Bundesministerium für Inneres ermächtigt, die Ausstellung von Reisepässen an österreichische Staatsbürger im Delegationswege den Bezirksverwaltungs(Bundespolizei)behörden zu übertragen. Mit Zustimmung der Alliierten Kommission hat das Bundesministerium für Inneres am 5. März 1948 von dieser Ermächtigung hinsichtlich aller Personen, die keiner Registrierungs-pflicht nach dem Verbotsgesetz unterliegen oder von den Sühnefolgen befreit wurden, Gebrauch gemacht. Die Ausstellung von Reisepässen an ehemalige Nationalsozialisten mußte jedoch auch weiterhin dem Bundesministerium für Inneres vorbehalten bleiben.

Nach dem Inkrafttreten des sogenannten Amnestiegesetzes für Minderbelastete konnte die Ausstellung von Reisepässen auch an diese Personen den Sicherheitsbehörden 1. Instanz übertragen werden. Die Ausstellung von Reisepässen an Belastete darf jedoch auf Grund der alliierten Anordnung auch derzeit noch nur durch das Paßreferat des Bundesministeriums für Inneres geschehen.

Sowohl das Bundeskanzleramt als auch das Bundesministerium für Inneres pflichten der Ansicht bei, daß die bestehenden Beschränkungen bezüglich der Ausstellung von Reisepässen an Belastete aus dem Grunde im Widerspruch zu den österreichischen Verfassungsgesetzen stehen, weil sie einerseits eine im Nationalsozialistengesetz nicht vorgesehene Sühnefolge darstellen, andererseits aber den staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechten der Freiheit der Auswanderung und des Aufenthaltes widersprechen.

Die österreichische Bundesregierung ist weiters der Ansicht, daß die vorstehend erwähnten Beschränkungen ebenso wie alle anderen Einschränkungen der österreichischen Paß- und Sichtvermerkshoheit aber auch im Widerspruch zu den Bestimmungen des Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 stehen, in dem ausdrücklich vorgesehen ist, daß die Kontrolle des Reiseverkehrs mit dem Ausland nur so lange den Besatzungsmächten vorbehalten bleiben soll, bis österreichische Grenzkontrollstellen errichtet sind.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. August 1953

Diese Voraussetzung ist nun schon seit Jahren gegeben, und von keiner Besatzungsmacht kann behauptet werden, daß diese Stellen nicht einwandfrei funktionieren. Die Bundesregierung hat diesen Standpunkt schon vor längerer Zeit gegenüber der Alliierten Kommission vertreten, wird jedoch nicht verfehlen, neuerlich mit allem Nachdruck das Verlangen an den Alliierten Rat zu stellen, daß in Durchführung des Kontrollabkommens sämtliche noch bestehenden Einschränkungen hinsichtlich der Ausstellung von Reisepässen und Sichtvermerken durch die österreichischen Behörden aufgehoben werden.

-.-.-.-